



Der Montessori für Kinder e. V., Henisiusstraße 1 in 86152 Augsburg, VR-Nr.: 2239 Amtsgericht Augsburg, nachstehend Träger genannt, vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand, erlässt nach Anhörung des Elternbeirats gem. Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG für das

Montessori Kinderhaus

Henisiuspark,

nachstehend Einrichtung genannt,

folgende

Kinderhausordnung

Verabschiedet in der Sitzung des Vorstands

am 11. Januar 2017 in Augsburg

Geändert durch Beschluss des Vorstands im Umlaufverfahren

am 27.02.2017 in Augsburg

am 01.01.2022 in Augsburg

am 07.03.2024 in Augsburg

Inhalt

§ 1	Trägerschaft und Rechtsform	2
§ 2	Aufgaben des Montessori-Kinderhauses	3
§ 3	Personal	3
§ 4	Anmeldung	3
§ 5	Aufnahme	4
§ 6	Mitgliedschaft im Trägerverein	4
§ 7	Kündigung durch die Eltern	5
§ 8	Öffnungszeiten; Kernzeiten	5
§ 9	Mindestbuchungszeiten; Betreuungsvertrag	5
§ 10	Regelmäßiger Besuch	6
§ 11	Schließungszeiten; Ferienordnung	6
§ 12	Verpflegung, besondere Kost	7
§ 13	Aufsichtspflicht	7
§ 14	Krankheit, Anzeige; Medikamentengabe	8
§ 15	Kündigung durch den Träger; Ausschluss vom Besuch	9
§ 16	Betreuungsjahr	10
§ 17	Elternbeirat; Mitarbeit der Eltern; Sprechstunden	10
§ 18	Mitteilungspflichten	10
§ 19	Versicherungsschutz	11
§ 20	Datenschutz, Geltung des Sozialgeheimnisses	11
§ 21	Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen; Öffentlichkeitsarbeit	12
§ 22	Bekanntmachungen und offizielle Kommunikation	12
§ 23	Verbraucherschlichtungsverfahren	13
§ 24	In-Kraft-Treten	13

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) ¹Das Montessori-Kinderhaus Henisiuspark ist eine Einrichtung des Montessori für Kinder e. V. – kurz MfK – (Träger). ²Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben (Art. 3 Abs. 3 BayKiBiG).
- (2) ¹Das Montessori-Kinderhaus Henisiuspark ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Nr.n 1 und 2 BayKiBiG für Kinder vom 10. Lebensmonat bis zum 3. Lebensjahr (Krippe) sowie für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten). ²Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu ergangenen Ausführungsvorschrift (AVBayKiBiG) in der jeweils gültigen Fassung und dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung (BEP) sowie nach den Prinzipien der Pädagogik Maria Montessoris und ihrer Interpreten sowie in Anlehnung an Emmi Pikler für die Krippe.
- (3) Der Betrieb des Montessori-Kinderhauses Henisiuspark dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben des Montessori-Kinderhauses

¹Das Montessori-Kinderhaus Henisiuspark unterstützt, ergänzt und begleitet die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und -verantwortung unter Orientierung am Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, dem Gemeinsamen Konzept der Montessori Kinderhäuser in Bayern sowie der Pädagogischen Konzeption des Montessori-Kinderhauses Henisiuspark. ²Damit erfüllt das Montessori-Kinderhaus einen von Gesellschaft und Staat anerkannten Betreuungs- und Erziehungsauftrag. ³Es vermittelt den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen. ⁴Dabei berücksichtigt die Einrichtung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. ⁵Es bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentwicklung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsrückstände auszugleichen. ⁶Es berät die Eltern in Erziehungsfragen. ⁷Der MfK ist als Träger verantwortlich für die gesamte Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit im Montessori-Kinderhaus Henisiuspark. ⁸Leitziel der pädagogischen Arbeit ist der wertorientierte, gemeinschaftsfähige, schöpferische Mensch, der sein Leben eigenverantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

§ 3 Personal

- (1) Der Träger stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderliche Personal.
- (2) Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sowie durch Berufs- und SPS-Praktikanten und sonstige Arbeitskräfte sichergestellt.

§ 4 Anmeldung

- (1) ¹Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung setzt die schriftliche Anmeldung über das KITA-Portal der Stadt Augsburg durch die Personensorgeberechtigten voraus. ²Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der/ des Personensorgeberechtigten zu machen. ³Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Die Anmeldung ist unter Einhaltung der genannten Fristen in der Online-Plattform möglich. ³Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr (§ 15).
- (3) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Eltern im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Buchungsvereinbarung). ²Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen zu können, werden für das Montessori-Kinderhaus Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8).
- (4) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung

vorzulegen. ²Der Träger ist gem. Art. 9 a Abs. 2 BayKiBiG gesetzlich verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob seitens der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach Zustandekommen des Betreuungsvertrages.

§ 5 Aufnahme

- (1) ¹Die in der politischen Gemeinde Augsburg Stadt wohnhaften Kinder werden gleichermaßen und ohne Rücksicht der Person oder des religiösen Bekenntnisses in die Einrichtung aufgenommen, soweit und solange dessen Aufnahmefähigkeit reicht. ²Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der politischen Gemeinde Augsburg Stadt haben, können ergänzend aufgenommen werden, sofern die Aufenthaltsgemeinde die Förderung übernimmt und die Sitzgemeinde hierzu ihr Einverständnis erklärt. ³Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (2) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Träger im Benehmen mit der Pädagogischen Leitung des Montessori-Kinderhauses. ²Sie hat billigem Ermessen zu entsprechen. ³Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Gruppe. ⁴Die Pädagogische Leitung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten zeitnah mit. ⁵Die Fristen des kommunalen KITA-Anmeldeportals werden dabei eingehalten.
- (3) ¹Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum Beginn eines Betreuungsjahres (§ 15). ²Ausnahmen davon sind möglich, soweit und solange noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind.
- (4) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme und die Fortführung des Betreuungsverhältnisses setzen die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung).
- (5) Für Kinder, die neu in die Einrichtung aufgenommen werden oder von der Krippe in den Kindergarten wechseln, ist ein individueller Eingewöhnungsplan zwischen Eltern und pädagogischem Personal zu vereinbaren, in dem auch der konkrete Einstiegstermin des Kindes festgelegt wird.

§ 6 Mitgliedschaft im Trägerverein

Die Aufnahme im Kinderhaus schließt eine Mitgliedschaft im Trägerverein „Montessori für Kinder e.V.“ automatisch mit ein. Die Gebühr für die ordentliche Mitgliedschaft beträgt derzeit 100 Euro pro Jahr und wird zu Beginn des Kinderhausjahres erhoben. Weiterführende Informationen und Regelungen hierzu sind in der Vereinssatzung festgelegt und im Merkblatt zur Mitgliedschaft.

§ 7 Kündigung durch die Eltern

- (1) Die Kündigung durch die Eltern ist jeweils zum 28. Februar oder 31. August unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Vor Beginn des Betreuungsvertrages ist die Kündigung ausgeschlossen.
- (4) ¹Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ²Eine außerordentliche Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. ³Ein Wegzug stellt keinen wichtigen Grund im Sinne dieser Regelung dar.

§ 8 Öffnungszeiten; Kernzeiten

- (1) ¹Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Einrichtung werden vom Träger nach Anhörung der Pädagogischen Leitung und des Elternbeirats festgelegt. ²Auch werden Kernzeiten für das pädagogische Arbeiten, in denen die Kinder anwesend sein müssen, festgelegt.
- (2) Die Einrichtung ist wie folgt geöffnet:
 - a) Kinderkrippe 1 (Gelbe Gruppe)

Montag bis Donnerstag	von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - b) Kinderkrippen 2-4 (Rote Gruppe, Blaue Gruppe, Regenbogengruppe)

Montag bis Donnerstag	von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - c) Kindergarten

Montag bis Donnerstag	von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- (3) ¹Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Einrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. ²Änderungen während des laufenden Betreuungsjahres werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, schriftlich bekannt gegeben (§ 21).
- (4) Kernzeit, in der aus pädagogischen Gründen alle Kinder anwesend sein müssen, ist 09:00 Uhr bis 13:15 Uhr.

§ 9 Mindestbuchungszeiten; Betreuungsvertrag

- (1) ¹Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Einrichtung sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - a) Kinderkrippe: Die Kinder müssen an 5 Tagen pro Woche und dabei mindestens 4 1/4 Stunden pro Tag anwesend sein (Mindestbuchungskategorie 4-5 Std.).
 - b) Kindergarten: Die Kinder müssen an 5 Tagen pro Woche und dabei mindestens 4 1/4 Stunden pro Tag anwesend sein (Mindestbuchungskategorie 4-5 Std.).²Die Kernzeit nach § 7 Abs. 4 liegt demnach in der Mindestbuchungskategorie 4-5 Std.

- (2) ¹Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Eltern die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. ²Eine Variation der Buchungszeiten an verschiedenen Wochentagen ist ausgeschlossen. ³In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen (§ 7 Abs. 4). ⁴Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei der Aufnahme des Kindes zwischen den Eltern und dem Träger abzuschließen ist.
- (4) Eine Änderung der Buchungszeit ist grundsätzlich zulässig und bedarf aus dienstplantechnischen Gründen der Genehmigung durch die Pädagogische Leitung gemäß folgender Regelung:
- a) ¹Eine Erhöhung der Buchungszeit ist grundsätzlich jederzeit zum nächsten Monatsbeginn möglich. ²Aufgrund von Personalengpässen kann der Träger den Eintritt der Buchungszeiterhöhung maximal um 2 Monate aufschieben.
- b) ¹Eine Reduzierung der Buchungszeit ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. ²Eine Reduzierung der gebuchten Betreuungszeit im Monat August ist ausgeschlossen.
- (5) Für jede Reduzierung der Buchungszeiten wird eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

- (1) ¹Die Einrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht wahrnehmen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Eltern sollen daher für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten Sorge tragen.
- (2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Gruppenleitung unverzüglich zu verständigen.
- (3) ¹Die Eltern sind verpflichtet, die Kernzeiten einzuhalten. ²Die Kinder müssen bis spätestens 09:00 Uhr im Gruppenraum sein und müssen pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden (insbesondere bei Buchungszeiten bis 16 Uhr, da hier die Arbeitszeit der Mitarbeiter endet).
- (4) Die Kinder sollen nicht vor Öffnung des Kinderhauses in den Frühdienst gebracht werden.

§ 11 Schließungszeiten; Ferienordnung

- (1) In der Zeit der Weihnachtsferien sowie der Sommerferien bleibt die Einrichtung geschlossen. Die genauen Zeiten werden zu Jahresbeginn bekannt gegeben.
- (2) ¹Weitere Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließungstage), werden vom Träger festgelegt und den Eltern zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres schriftlich oder durch Aushang im Kinderhaus bekannt gegeben (§ 21). ²Schließungstage sind insbesondere möglich in Ferienzeiten, an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildungen, Studientagen und Betriebsausflügen der Mitarbeiter/-innen.
- (3) ¹Muss die Einrichtung aus dringenden betrieblichen Gründen vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. ²Dringend betriebliche Gründe sind z. B. die Anordnung durch das Gesundheitsamt bei ansteckenden Krankheiten oder wenn ein

ordnungsgemäßer Betrieb durch Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter/-innen nicht sichergestellt werden kann.

- (4) Ist die Einrichtung aus einem der in Abs. 1 bis 3 genannten Gründe oder in Folge höherer Gewalt geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Öffnung/ Betreuung und können wegen der Schließung keinen Schadenersatz fordern. Das Betreuungsentgelt ist in diesen Fällen weiterhin zu entrichten gem. Regelungen BayKiBiG.

§ 12 Verpflegung, besondere Kost

- (1) Allen Kindern stehen ganztägig Getränke zur Verfügung.
- (2) Alle Kinder erhalten täglich ein warmes Mittagsessen.
- (3) Die Mittagsverpflegung liegt innerhalb der Kernzeit (§ 7 Abs. 4).
- (4) Allen Kindern, die über die Kernzeit (§ 7 Abs. 4) hinaus in der Einrichtung betreut werden, wird ein Nachmittagssnack angeboten.
- (5) Kindern, die den Kindergarten besuchen, wird ein Frühstücksbuffet angeboten.
- (6) ¹Sofern Kinder aus religiösen oder ethischen Gründen nicht alle Lebensmittel essen, können spezielle Bedürfnisse, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. ²Über die jeweilige Handhabung entscheidet der Träger in Absprache mit der Hauswirtschaftlichen Leitung, den Eltern und den zuständigen Pädagogen.
- (7) ¹Sofern Kinder von Lebensmittelunverträglichkeiten betroffen sind, werden spezielle Bedürfnisse, soweit dies möglich ist, berücksichtigt. ²Eltern betroffener Kinder sind verpflichtet, eine ärztliche Bescheinigung über die Unverträglichkeiten vorzulegen. ³Über die jeweilige Handhabung entscheidet der Träger in Absprache mit der Hauswirtschaftlichen Leitung, den Eltern und den zuständigen Pädagogen.
- (8) ¹Eine Haftung für mögliche Mangelernährung, die aus den in Abs. 6 und 7 beschriebenen Gründen entsteht, kann nicht übernommen werden. ²Die Eltern tragen selbst die Verantwortung für den nötigen Ausgleich an Nährstoffen.
- (9) Der Träger behält sich vor, eine Erhöhung des Essensgeldes für Sonderkost zu erheben oder mit den Eltern zu vereinbaren.

§ 13 Aufsichtspflicht

- (1) ¹Der Träger übernimmt von den nach § 1631 Abs. 1 BGB gesetzlich aufsichtspflichtigen Eltern durch den Betreuungsvertrag die vertragliche Aufsichtspflicht. ²Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag geschlossen wurde.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht auf die Pädagogische Leitung sowie die weiteren pädagogischen Mitarbeiter und sonstige geeignete Personen zu übertragen.
- (3) ¹Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthalts in der Einrichtung während der Öffnungszeiten, einschließlich Veranstaltungen wie Ausflüge, Spaziergänge und Besichtigungen, die vom pädagogischen Team organisiert und geleitet werden. ²Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. ³Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. ⁴Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die

von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit dem Kind anwesend sind, oder wenn (beispielsweise Musik- oder Turn-) Angebote von externen Anbietern oder in Elternregie wahrgenommen werden.

- (4) ¹Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der Einrichtung obliegt den Eltern. ²Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein oder in Begleitung eines Geschwisterkindes in das Kinderhaus kommt bzw. nach Hause geht.
- (5) Soll ein Kind den Heimweg alleine oder in Begleitung eines Geschwisterkindes antreten dürfen, so ist hierfür die vorherige schriftliche Einverständniserklärung der Eltern erforderlich.
- (6) ¹Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind der Pädagogischen Leitung bzw. der zuständigen Gruppenleitung schriftlich und im Voraus zu benennen. ²Soll das Kind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich. ³Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend.
- (7) Außerhalb der Öffnungszeiten (§ 7) findet eine Aufsicht durch das pädagogische Personal der Einrichtung nicht statt.

§ 14 Krankheit, Anzeige; Medikamentengabe

- (1) Es gilt das „Merkblatt für Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte“ gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (3) Erkrankungen sind der Pädagogischen Leitung bzw. Gruppenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) ¹Leidet ein Kind unter einer ansteckenden Krankheit (oder an Befall von Läusen) ist die Pädagogische Leitung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. ²Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. ³Die Pädagogische Leitung kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Einrichtung nicht betreten.
- (6) ¹Akut erkrankte Kinder gehören nicht in die Kindertageseinrichtung; aus der Pflicht zur Aufsichtsführung durch das pädagogische Personal (§ 12) wird eine regelmäßige Medikamentengabe nicht abgeleitet. ²Medikamentengabe ist kein Betreuungshandeln, von dem konkludent ausgegangen werden darf, sondern ein spezielles Handeln, das aufgrund seines besonderen Erfordernisses einer darauf bezogenen zusätzlichen, expliziten Vereinbarung bedarf. ³Wegen der weitreichenden Haftungsfolgen sind bei vertraglicher Übernahme der Medikamentengabe durch das Kinderhaus schriftliche Vereinbarungen und Dokumentationen zwingend erforderlich. ⁴Vorab soll geklärt werden, ob die Medikamentengabe in der Einrichtung zwingend notwendig ist. ⁵Wenn dies nicht der Fall ist, soll von einer Vereinbarung abgesehen werden. ⁶Ist sie unumgänglich erforderlich, sind Verabreichungsform, Dosierung und Zeitintervalle der Verabreichung sowie Lagerung zu klären. ⁷Informationen über Risiken sind einzufordern und Name und Rufnummer des behandelnden Arztes sind schriftlich festzuhalten. ⁸Die Angaben sind am besten von diesem Arzt selbst schriftlich einzufordern. ⁹Eine mit diesen Angaben versehene Vereinbarung ist mit allen Personensorgeberechtigten, wenn nicht nur eine Person

sorgeberechtigt ist, zu treffen.¹⁰Hier kann auch die Regelung einbezogen werden, dass das jeweilige Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, wenn die Medikamentengabe – z. B. Injektion – die besondere Kenntnis und Anleitung einer pädagogischen Mitarbeiterin bedarf und diese nicht in der Einrichtung anwesend ist.¹¹Die gezielte, auf ein bestimmtes Kind bezogene Medikamentengabe ist eine durch den Arzt delegierte, weshalb dessen schriftliche Anordnung hier eine hohe Nachweisbedeutung hat.¹²Schließlich ist die Medikamentengabe schriftlich zu dokumentieren unter Angabe der hierfür vereinbarten Punkte.¹³Sind wegen Anleitung und Schulung nur bestimmte pädagogische Mitarbeiter zur Verabreichung fähig, sind nur sie berechtigt und müssen in der Dokumentation namentlich genannt werden.¹⁴Ist diese Person krankheits- oder urlaubsbedingt nicht anwesend, kann das Kind die Einrichtung – bei zwingend notwendiger Gabe – nicht besuchen, oder die Medikamentengabe muss vorübergehend durch die Eltern selbst organisiert werden.¹⁵Medikamentengabe im Notfall, etwa bei Krankheitsbildern, die zu lebensbedrohlichen Umständen führen können (z. B. Epilepsie, Allergien etc.), erfordert das differenzierte Festhalten der Vorgehensweise in der Einrichtung mit Arzt und Personensorgeberechtigten.¹⁶Ist notärztliche Hilfe rechtzeitig zu erhalten, ist dieser stets der Vorrang einzuräumen.

§ 15 Kündigung durch den Träger; Ausschluss vom Besuch

- (1) ¹Der Betreuungsvertrag kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist gekündigt und das Kind vom weiteren Besuch des Kinderhauses ausgeschlossen werden, wenn
- a) das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c) die Eltern wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarten Buchungszeiten überzogen haben,
 - d) die Eltern mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind,
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Eltern vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - f) das Kind nach Einschätzung der Pädagogischen Leitung in Absprache mit der Gruppenleitung und einer externen Fachberatung einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann,
 - g) die Eltern gegen pädagogische Grundsätze verstoßen, insbesondere die Grundsätze nach Montessori-Pädagogik.
- ²Der Trägerverein hat vor dem Ausschluss die Eltern anzuhören.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt und die Weiterführung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist.
- (3) ¹Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. ²§ 13 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 17 Elternbeirat; Mitarbeit der Eltern; Sprechstunden

- (1) Für die Einrichtung wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Einrichtung zum Wohle des Kindes und dessen geistiger, seelischer und körperlicher Entwicklung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. ²Die Einrichtung bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austauschs an. ³Die Eltern sollen daher nach Möglichkeit die Elternveranstaltungen (z. B. Elternabende, Feste) besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Sprechstunden (Entwicklungsgespräche) zu besuchen.
- (3) ¹Die Eltern verpflichten sich, den Betrieb der Einrichtung in Form von betreuungsjährlich abzuleistenden Arbeitsstunden zu unterstützen. ²Für am Ende des Betreuungsjahres oder bei Ablauf des Betreuungsvertrages anteilig nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine finanzielle Ersatzleistung zu entrichten. ³Die Elternarbeit muss nicht höchstpersönlich durch die Eltern geleistet werden. ⁴Der Stundenumfang beträgt pro Kinderhausjahr 35 Stunden. ⁵Der Stundenumfang reduziert sich bei Mitgliedschaft im Trägerverein um fünf Stunden auf 30 Stunden. ⁶Die Höhe der finanziellen Ersatzleistung pro nichtgeleistete Elternstunde wird in der aktuell gültigen Beitragsordnung (§ 9 Abs. 4) festgelegt.
- (4) ¹Elternabende und Sprechstunden finden regelmäßig statt. ²Daneben können Sprechstunden gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Montessori-Kinderhaus nicht beeinträchtigt wird.

§ 18 Mitteilungspflichten

¹Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben aus Art. 26a BayKiBiG folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes,
2. Geburtsdatum des Kindes,
3. Geschlecht des Kindes,
4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
5. Namen, Vornamen und Anschrift der Eltern,
6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG) und
7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

²Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. ³Der Träger hat die Eltern auf diese Pflichten und die Folgen eines Verstoßes gem. Art. 26 b BayKiBiG hinzuweisen. ³Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die

Telefonnummer (privat, dienstlich oder mobil) anzugeben, unter der sie während der
Öffnungszeiten aktuell erreichbar sind.

Bei Adressänderungen sind die Eltern verpflichtet, den Wohnsitz beim zuständigen
Einwohnermeldeamt unverzüglich um- bzw. anzumelden.

§ 19 Versicherungsschutz

- (1) Die Kinder sind unfallversichert entsprechend der durch den Träger abgeschlossenen gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 20 Datenschutz, Geltung des Sozialgeheimnisses

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn dies zur Erfüllung einer Aufgabe des Trägers oder für eine Förderung nach dem BayKiBiG erforderlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Soweit in der Einrichtung Daten über das Kind und seine Familie für die Erfüllung seiner Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden, gelten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften.
- (3) ¹Soweit im Betreuungsvertrag und dessen Vertragsbestandteilen (z. B. Buchungsvereinbarung; Elternbeitragsvereinbarung; Persönliche Angaben des Kindes und der Eltern; Einwilligungserklärung für Foto-, Film- und Tonaufnahmen; Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses; Spielgeldvereinbarung) Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). ²Zugleich enthält der Vertrag und/ oder seine Bestandteile mehrere Regelungen, die die Berechtigung des Montessori-Kinderhauses betreffen, bestimmte sorgerechtliche Angelegenheiten für das Kind auszuüben. ³Einige dieser Ermächtigungen sind (auch) Einwilligungen in den Austausch von Daten über das Kind mit anderen Stellen, mit denen das Montessori-Kinderhaus zusammenarbeitet. ⁴Das Montessori-Kinderhaus benötigt diese Daten und Ermächtigungen für die verantwortungsbewusste Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern. ⁵Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen erfordert, dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis dies zulässt oder die Eltern im Betreuungsvertrag und/ oder seinen Vertragsbestandteilen ihre Einwilligung hierzu erteilt haben. ⁶Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet und keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung hat.

§ 21 Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen; Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Das Verbreiten und das öffentliche Ausstellen von Aufnahmen, auf denen Personen allein oder in der Gruppe abgebildet sind, ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der jeweils abgebildeten Personen zulässig (Recht am eigenen Bild – § 22 Kunst-Urheber-Gesetz).
- (2) Eltern ist das Fotografieren und Filmen in Kindertageseinrichtungen nur auf Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) und nur mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen über den Personenkreis der Einrichtung hinaus nicht öffentlich verbreitet und ausgestellt werden.
- (3) ¹Kindertageseinrichtungen verbreiten Informationen über ihr Leistungsangebot und ihre pädagogische Arbeit mit Kindern in vielfältiger Weise, um diese öffentlich bekannt und sichtbar zu machen. ²Foto- und Filmaufnahmen über die Einrichtung, auf denen Kinder, Fachkräfte und Eltern in verschiedenen Aktivitäten abgebildet sind, spielen hierbei eine zentrale Rolle.
- (4) Die Eltern geben in einer mit dem Betreuungsvertrag verbundenen Erklärung an, ob sie in das Verbreiten von Aufnahmen, auf denen auch ihr Kind bzw. sie selbst zu sehen sind, einwilligen oder nicht, und zwar für folgende Zwecke – auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses – und unter dem Vorbehalt, dass keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden:
 - a) Verwendung von Fotoaufnahmen, die die Einrichtung erstellt, für Druckerzeugnisse der Kindertageseinrichtung (z. B. Einrichtungskonzeption, Elternbriefe, Jahresberichte, Chroniken),
 - b) Vorführung von Foto- und Filmaufnahmen, die die Einrichtung oder eine andere Person im Auftrag erstellt, auf Elternabenden, in kommunalpolitischen Gremien und andere Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit,
 - c) Veröffentlichung von Fotoaufnahmen, die die Einrichtung oder ein Pressevertreter erstellt, in lokalen Presseberichten über die Kindertageseinrichtung.
- (5) ¹In allen anderen Fällen wird bei Bedarf eine gesonderte schriftliche Einwilligung der Eltern eingeholt. ²Insbesondere wird bei Fotoaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung für die Internetpräsentation der Einrichtung verwenden möchte, den Eltern die Möglichkeit gegeben, die Bilder vor Ausgabe der Einwilligungserklärung zu sehen.
- (6) ¹Eltern oder die Kindertageseinrichtung können ihre Fotos in der Kindertageseinrichtung auslegen bzw. ausstellen (z. B. Nachbestellungen) oder auch Fotos und Videofilme auf digitalem Weg über Datenträger oder eine passwortgeschützte Internetseite an andere Eltern betreuter Kinder weitergeben, sofern keine schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden und die Einrichtungsleitung alle Eltern über dieses Angebot informiert und innerhalb einer gesetzten Frist kein Widerspruch erfolgt.
- (7) Eine Verweigerung der Einwilligung hat keinerlei Auswirkung auf den Betreuungsvertrag.

§ 22 Bekanntmachungen und offizielle Kommunikation

- (1) Wichtige Bekanntmachungen und offizielle Kommunikation des Trägervereins und seiner Einrichtungen an die Elternschaft werden auf elektronischem Weg (Kita-App, Mail) bekannt gegeben, darüber hinaus (z.B. bei meldepflichtigen Erkrankungen) erfolgt eine Information über Aushang am schwarzen Brett.

- (2) Datengeschützte bzw. vertrauliche Informationen oder Unterlagen werden individuell für jedes Kind unter Wahrung des Sozialgeheimnisses übermittelt.

§ 23 Verbraucherschlichtungsverfahren

Der Träger beteiligt sich nicht am Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Kinderhaussatzung tritt mit dem 1.09.2017 in Kraft und wurde zuletzt geändert am 07.03.2024.

Augsburg, den 07.03.2024

Christian Oberlander und Heidrun Engelmaier

Geschäftsführende Vorstände des Montessori für Kinder e.V.

Erläuterung

Der in dieser Kinderhausordnung verwendete Begriff „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht (Vater und Mutter [§§ 1626 Abs. 1, 1626 a Abs. 1, 1754 Abs. 1 BGB], ein Elternteil [§§ 1626 a Abs. 2, 1671 Abs. 1, 1680 Abs. 1, 1754 Abs. 2 BGB], Vormund [§ 1793 BGB], Pfleger [§ 1915 BGB]).